



DIE BUNDESMINISTERIN
FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0010-Pr 1/2011

XXIV. GP.-NR
7300 /AB

14. März 2011

zu 7377/J

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

Wien

zur Zahl 7377/J-NR/2011

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Drohungen & Täglichkeiten gegenüber Richtern, Staatsanwälten und sonstigen Mitarbeitern der Justizbehörden (nichtrichterliches Personal)“ gerichtet.

Vorbemerkung:

Die Aufstellung basiert auf von den Präsidenten der Oberlandesgerichte und von den Oberstaatsanwaltschaften vorgelegten Berichten. Laufende zentrale Aufzeichnungen werden aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht geführt. Daher mussten alle Dienststellen abgefragt werden, was einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeutet. Die übermittelten Daten sind – tabellarisch zusammengefasst – dieser Anfragebeantwortung angeschlossen.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Folgende Gerichte erstatteten Leermeldung für ihren Sprengel:

Oberster Gerichtshof (OGH), Oberlandesgericht (OLG) Wien, Landesgericht (LG) Linz, LG Ried im Innkreis, LG Wels, OLG Graz, LG für Strafsachen Graz, LG Leoben, LG Innsbruck.

Im Sprengel des OLG Wien wurden insgesamt 41 mal RichterInnen (5 im Sprengel des LG für Strafsachen Wien, 13 im Sprengel des LG für Zivilrechtssachen Wien, 1 im Sprengel des Handelsgerichts Wien, 4 beim Arbeits- und Sozialgericht Wien, 2 im Sprengel des LG Korneuburg, 1 im Sprengel des LG Wiener Neustadt, 10 im

Sprengel des LG St. Pölten, 3 im Sprengel des LG Krems an der Donau, 2 im Sprengel des LG Eisenstadt) und insgesamt 18 mal Beamten und Vertragsbedienstete (1 beim LG für Strafsachen Wien, 5 im Sprengel des LG für Zivilrechtssachen Wien, 3 im Sprengel des LG Korneuburg, 4 im Sprengel des LG Wiener Neustadt, 2 im Sprengel des LG Krems an der Donau, 3 im Sprengel des LG Eisenstadt) bedroht.

Im Sprengel des OLG Linz wurden 2 mal RichterInnen (1 beim OLG Linz, 1 im Sprengel des LG Steyr) und 2 mal Beamten und Vertragsbedienstete (1 im Sprengel des LG Steyr, 1 im Sprengel des LG Salzburg) bedroht.

Im Sprengel des OLG Graz wurden in 6 Fällen RichterInnen (4 im Sprengel des LG für Zivilrechtssachen Graz, 2 im Sprengel des LG Klagenfurt) und in 2 Fällen Beamten und Vertragsbedienstete (1 im Sprengel des LG für Zivilrechtssachen Graz, 1 im Sprengel des LG Klagenfurt) bedroht.

Im Sprengel des OLG Innsbruck wurden ein/e Richter/in (im Sprengel des LG Feldkirch) und in 4 Fällen Beamten und Vertragsbedienstete (4 beim OLG Innsbruck) bedroht.

Die Generalprokurator sowie die meisten Staatsanwaltschaften (StA) erstatteten für ihre Sprengel Leermeldungen. In den Sprengeln der StA Graz, Leoben und Klagenfurt wurde je einmal ein Staatsanwalt/eine Staatsanwältin bedroht.

Im Jahr 2010 wurden somit in insgesamt 79 Fällen RichterInnen, Staatsanwälte/Staatsanwältinnen oder sonstige MitarbeiterInnen der Justizbehörden (nichtrichterliches Personal) bedroht.

Zu 2:

Die Gründe für Drohungen sind ebenso vielfältig wie ihr Inhalt. Meist war der Auslöser Unzufriedenheit mit einer gerichtlichen Entscheidung. Die meisten Drohenden waren Betroffene eines Sachwalterschaftsverfahrens, Parteien eines Verfahrens mit familienrechtlichem Bezug oder Verpflichtete in Exekutionsverfahren.

Zu 3:

In 29 Fällen von Bedrohungen von RichterInnen wurde Strafanzeige erstattet (3 im Sprengel des LG für Strafsachen Wien, 9 im Sprengel des LG für Zivilrechtssachen Wien, 2 beim Arbeits- und Sozialgericht Wien, 2 im Sprengel des LG Korneuburg, 10

im Sprengel des LG St. Pölten, 1 im Sprengel des LG Krems an der Donau, 1 beim OLG Linz, 1 im Sprengel des LG Steyr).

In 14 Fällen von Bedrohungen von Beamten und Vertragsbediensteten wurde Strafanzeige erstattet (2 im Sprengel des LG für Zivilrechtssachen Wien, 2 im Sprengel des LG Korneuburg, 3 im Sprengel des LG Wiener Neustadt, 1 im Sprengel des LG Krems an der Donau, 1 im Sprengel des LG Steyr, 1 im Sprengel des LG Salzburg, 1 im Sprengel des LG Klagenfurt, 3 beim OLG Innsbruck).

In zwei Fällen von Bedrohungen eines Staatsanwalts oder einer Staatsanwältin wurde Strafanzeige erstattet (1 im Sprengel der StA Graz und 1 im Sprengel der StA Klagenfurt).

Aufgrund von Bedrohungen von RichterInnen oder sonstigen MitarbeiterInnen der Justizbehörden kam es in 5 Fällen zu Verurteilungen (1 im Sprengel des LG Korneuburg, 1 im Sprengel des LG Wiener Neustadt, 1 im Sprengel des LG Krems an der Donau, 1 im Sprengel des LG Steyr, 1 im Sprengel des LG Klagenfurt), die übrigen Verfahren wurden eingestellt oder sind noch offen.

Zu 4:

Die meisten Gerichte, die Generalprokuratur und alle Oberstaatsanwaltschaften erstatteten Leermeldungen.

Im Sprengel des LG Klagenfurt wurde eine Richterin tödlich angegriffen und erlitt eine Jochbeinprellung. Im Sprengel des LG für Zivilrechtssachen Graz wurde ein/e Richter/in tödlich angegriffen, beim OLG Innsbruck wurden zwei Richter/innen tödlich angegriffen; Verletzungen wurden nicht gemeldet.

Zu 5:

Auf die Beantwortung der Frage 3 wird verwiesen.

Zu 6:

Strafanzeigen wurden erstattet im Sprengel des LG Klagenfurt, das Verfahren wurde eingestellt, im Sprengel des LG für Zivilrechtssachen für Graz, das Verfahren wurde durch Einweisung gemäß § 429 StPO erledigt, und beim OLG Innsbruck, das Verfahren wurde gemäß § 192 Abs. 1 Z1 StPO erledigt.

Zu 7:

Sämtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften erstatteten Leermeldungen.

Zu 8:

Im Jahr 2010 wurden aufgrund von Bedrohungen oder Täglichkeiten gegen RichterInnen, Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen oder sonstige MitarbeiterInnen der Justizbehörden (nichtrichterliches Personal) 18 Personen in (Untersuchungs-) Haft genommen (7 im Sprengel des LG für Zivilrechtssachen Wien, 2 im Sprengel des LG Korneuburg, 1 im Sprengel des LG Wiener Neustadt, 5 im Sprengel des LG St. Pölten, 2 im Sprengel des LG für Zivilrechtssachen Graz, 1 im Sprengel des LG Klagenfurt).

Zu 9:

Anzeigen wegen versuchter Bestechung (Fragepunkt 7) wurden nicht erstattet.

Zu 10:

Im Zusammenhang mit den Änderungen des Korruptionsstrafrechts hat das Bundesministerium für Justiz in einem an die nachgeordneten Dienstbehörden gerichteten Erlass vom 7. Juli 2009 die besondere Stellung der Justiz im Allgemeinen betont und die Bestimmungen über das Verbot der Geschenkannahme im Besonderen in Erinnerung gerufen. Auf diesen Erlass wurde in der Vorweihnachtszeit (Dezember 2010) nochmalig per Schaltung einer Schlagzeile im Intranet des Bundesministeriums für Justiz aufmerksam gemacht.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Justiz mit Erlass vom 20. Mai 2010 das Verhältnis des Verbots der Geschenkannahme zu den Repräsentationsverpflichtungen für die nachgeordneten Dienststellen näher dargestellt.

Des Weiteren wird in praktisch allen ausbildungsbezogenen justizinternen Regelungen bereits am Beginn der jeweiligen Dienstverhältnisse ein Ausbildungsschwerpunkt hinsichtlich der Korruptionsbekämpfung und des „Code of Conduct“ gesetzt. Diese Schwerpunkte bestehen auch im Rahmen der dienstlichen Weiterbildung.

Zu 11 und 12:

Auf die der Anfragebeantwortung angeschlossene Liste wird verwiesen; insgesamt gab es zum Stichtag an 64 Gerichten keine Sicherheitskontrollen (OLG-Sprengel Graz 28, OLG-Sprengel Linz 18, OLG-Sprengel Innsbruck 18, OLG-Sprengel Wien 0).

Zu 13:

Die Organisation der Personenkontrollen richtet sich nach der Allgemeinen Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden (siehe im Anhang zu dieser Anfragebeantwortung) und den §§ 3ff GOG:

Sicherheitskontrolle

§ 3. (1) Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten oder sich in einem solchen aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Kontrollorgane sind die von Sicherheitsunternehmern (§ 9 Abs. 1) mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen Beauftragten sowie die vom Verwalter eines Gerichtsgebäudes hiezu bestimmten Gerichtsbediensteten.

(2) Die Sicherheitskontrollen können insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Torsonden und Handsuchgeräten, durchgeführt werden; unter möglichster Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung zulässig; eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden.

(3) Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; ein richterlicher Auftrag zur Mitnahme einer bestimmten Waffe (§ 2 Abs. 1) oder ein Bescheid nach § 2 Abs. 2 oder 3 ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

(4) Für Personen, die in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen, ist die Befolgung der Anordnungen nach Abs. 3 Dienstpflicht. Die durch einen Verstoß gegen diese Dienstpflicht bewirkte Abwesenheit vom Dienst gilt als nicht gerechtfertigt.

Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle

§ 4. (1) Vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 sind Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und Staatsanwaltlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, Bedienstete anderer Dienststellen, deren Dienststelle im selben Gebäude wie das Gericht untergebracht ist, sowie Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Verteidiger, qualifizierte Vertreter nach § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidaten und Patentanwaltsanwärter keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen, wenn sie sich - soweit erforderlich - mit ihrem Dienstbeziehungsweise Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (§ 2 Abs. 2 und 3); betreten sie ein Gerichtsgebäude durch einen Eingang, der mit einer Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn neben ihr kein anderer, für sie bestimmter Durchgang besteht.

(2) *Hegt ein Kontrollorgan bei einer im Abs. 1 genannten Person trotz ihrer Erklärung nach Abs. 1 den begründeten Verdacht, dass sie doch unerlaubt eine Waffe bei sich hat, so ist sie ausnahmsweise auch einer Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen.*

(3) *Liegen besondere Umstände vor, so können die Kontrollorgane angewiesen werden, dass auch jede Person des im Abs. 1 genannten Personenkreises einer Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen ist. Diese Anordnung ist den Erfordernissen entsprechend zeitlich zu beschränken; sie ist vom Verwalter des Gerichtsgebäudes zu treffen. Die Leiter der anderen in diesem Gerichtsgebäude untergebrachten Dienststellen sind von einer solchen Anordnung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.*

(4) *Hat es ein qualifizierter Vertreter zu Unrecht abgelehnt, eine Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (§ 1 Abs. 2), oder fälschlich erklärt, keine Waffe oder nur eine solche bei sich zu haben, deren Mitnahme ihm gestattet wurde (Abs. 1), so ist § 40 Abs. 6 und 7 ASGG in jenem Verfahren sinngemäß anzuwenden, in dem er nach dem Betreten des Gerichtsgebäudes einzuschreiten beabsichtigte.*

(5) *Personen, die wegen ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie von diesen vorgeführte Personen sind jedenfalls keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 zu unterziehen; für die letzten Personen gilt dies nur, wenn der Vorführende erklärt, dass er die vorgeführte Person einer Sicherheitskontrolle bereits unterzogen hat.* Zwangsgewalt der Kontrollorgane

§ 5. (1) *Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (§ 1 Abs. 2), sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.*

(2) *Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen nach Abs. 1 die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglichster Schonung des Betroffenen durchzusetzen; der mit einer Lebensgefährdung verbundene Gebrauch einer Waffe ist hierbei nur im Falle der gerechten Notwehr zur Verteidigung eines Menschen zulässig.*

Insgesamt wurde – soweit Aufzeichnungen vorhanden sind – 25 Personen der Zutritt verwehrt (7 Personen im Sprengel des OLG Wien, 11 Personen im Sprengel des OLG Graz, 7 Personen im Sprengel des OLG Innsbruck).

Zu 14:

Eine detaillierte Aufstellung über abgenommene Gegenstände liegt nicht vor. Soweit Aufzeichnungen zur Verfügung stehen, wurden sie ausgewertet. Die nachstehenden Tabellen können somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Gesamtauswertung	
Schusswaffen	374
Hieb- und Stichwaffen	39.862
Sonstiges	112.020
Summe	152.256

Auswertung nach OLG-Sprengel

OLG Graz	
Schusswaffen	14
Hieb- und Stichwaffen	5.226
Sonstiges	4.919
Summe	10.159

OLG Innsbruck	
Schusswaffen	37
Hieb- und Stichwaffen	3.849
Sonstiges	5.416
Summe	9.302

OLG Linz	
Schusswaffen	4
Hieb- und Stichwaffen	6.207
Sonstiges	11.055
Summe	17.266

OLG Wien	
Schusswaffen	319
Hieb- und Stichwaffen	24.580
Sonstiges	90.630
Summe	115.529

Zu 15:

Die Personenkontrollen wurden ausgeweitet.

Zu 16:

Nein. Aufgrund der Vielzahl der Personen, die täglich die Gerichte aufsuchen, würde die geschilderte Vorgehensweise einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringen, ohne die Sicherheit in den Gerichtsgebäuden in entsprechendem Maß zu steigern.

Zu 17:

Die Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden wurde überarbeitet und am 13. April 2010 in der nun geltenden Fassung erlassen. Ihr Inhalt kann im Anhang zu dieser Anfragebeantwortung entnommen werden.

Zu 18:

Bei den vom Präsidenten des LG für Strafsachen Wien in seiner Pressekonferenz vom 13. Jänner 2011 berichteten Vorfällen handelte es sich um zum Teil schon länger zurückliegende Ereignisse, jedenfalls aus der Zeit vor seinem Amtsantritt. Im Einvernehmen mit ihm und dem Leiter der Staatsanwaltschaft Wien wurde die Neugestaltung des gesamten Eingangsbereichs, Landesgerichtsstraße 11, sowie die Errichtung einer gemeinsamen Servicestelle in Eingangsnähe des Gerichtsgebäudes geplant und die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) damit beauftragt. Die Fertigstellung ist für Herbst 2011 geplant.

März 2011
Claudia Bandion-Ortner
(Mag. Claudia Bandion-Ortner)

BEILAGEN

OLG Graz

Oberlandesgericht Graz - 2010 (einschließlich Justizpalast/LG für ZRS Graz) - LEERMELDUNG

Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Keine				Summe 0
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Keine				Summe 0
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Keine				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Keine				Summe 0

Abgenommene Gegenstände 2010

Schusswaffen	0
Hieb- und Stichwaffen	172
Sonstiges	67

Wievielen Personen wurde 2010 der Zutritt verwehrt?

keine Angabe

Landesgericht für Strafsachen Graz - 2010 - LEERMELDUNG

Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Keine				Summe 0
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens

OLG Graz

Keine					Summe 0
Täglichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete		Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Keine					Summe 0
Bestechung RichterInnen		Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Keine					Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete		Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Keine					Summe 0

Abgenommene Gegenstände 2010		Wievielen Personen wurde 2010 der Zutritt verwehrt?
Schusswaffen	1	0
Hieb- und Stichwaffen	501	
Sonstiges	873	

Sprengel des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz – 2010					
Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens	
BG Graz-West	Obsorgestreit	ja	ja	offen	
BG Graz-Ost	SW-Verfahren (Drohbrief)	ja	nein	keine weiteren Veranlassungen	
BG Graz-Ost	Ub/SW-Verfahren	ja	nein	Aufnahme in die geschlossene Abteilung	
BG Weiz	SW--Verfahren	nein	nein		Summe 4
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens	
BG Hartberg	Privatkonkurs (Bombendrohung)	ja	ja	offen	
					Summe 1
Täglichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens	

OLG Graz

BG Feldbach	Anhörung SW-Sache (Tälicher Angriff/Widerstand gegen die Staatsgewalt)	ja	nein	Einweisung gemäß § 429 StPO
				Summe 1
Täglichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Keine				Summe 0
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Keine				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Keine				Summe 0

Abgenommene Gegenstände 2010	
Schusswaffen	9
Hieb- und Stichwaffen	1492
Sonstiges	884

Wievielen Personen wurde 2010 der Zutritt verwehrt?	
	6

Sprengel des Landesgerichts Leoben - 2010 - LEERMELDUNG				
Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Keine				Summe 0
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Keine				Summe 0

OLG Graz

Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Keine				Summe 0
Bestechung Beamten und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Keine				Summe 0

Abgenommene Gegenstände 2010		Wievielen Personen wurde 2010 der Zutritt verwehrt?
Schusswaffen	0	1
Hieb- und Stichwaffen	336	
Sonstiges	55	

Sprengel des Landesgerichts Klagenfurt - 2010				
Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
BG Villach - Bombendrohung August 2010 BG Ferlach	unbekannt Scheidungsverfahren	nein nein		Summe 2
Drohungen gegen Beamten und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
BG St. Veit/Glan (Rechtspflegerin)	Unterhaltpflichtiger fühlt sich ungerecht behandelt	ja	ja	unbedingte Haftstrafe
				Summe 1
Täglichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
BG Wolfsberg	Faustschlag ins Gesicht (Jochbeinprellung)	ja	nein	Einstellung gem. § 190 Z1 StPO
				Summe 1
Täglichkeiten gegen Beamten und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Keine				Summe 0

OLG Graz

Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Keine				Summe 0
Bestechung Beamten und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Keine				Summe 0

Abgenommene Gegenstände 2010	
Schusswaffen	4
Hieb- und Stichwaffen	2725
Sonstiges	3040

Wievielen Personen wurde 2010 der Zutritt verwehrt?	
Summe	4

OStA Graz

Oberstaatsanwaltschaft Graz - 2010 - LEERMELDUNG

Hinsichtlich Zugangskontrollen und dergleichen siehe den Bericht des OLG

Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Sprengel der Staatsanwaltschaft Graz - 2010

Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
7 UT 3/11h	unbekannt	ja	nein	offen
				Summe 1
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

OStA Graz

Täglichkeiten gegen Beamten und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Beamten und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
				Summe 0

Sprengel der Staatsanwaltschaft Leoben - 2010

Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
	unbekannt			
				Summe 1
Drohungen gegen Beamten und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen Beamten und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Beamten und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Sprengel der Staatsanwaltschaft Klagenfurt - 2010

Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
--	--------	----------------------	------------------	---

OStA Graz

14 St 140/10d	grundlos/geiste skrank	ja	nein	§ 190 Z 1 StPO
				Summe 1
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

OLG Innsbruck

Oberlandesgericht Innsbruck - 2010				
Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
1	Vollzug	ja		
1	Vollzug	ja		
1	Vollzug	ja		
1	Vollzug	nein		
				Summe 4

Täglichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
1	Vollzug	nein		
1	Vollzug	ja		
				Summe 2
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Abgenommene Gegenstände 2010	
Schusswaffen	4
Hieb- und Stichwaffen	2425
Sonstiges	3525

Wievielen Personen wurde 2010 der Zutritt verwehrt?	
	0

Sprengel des Landesgerichts Innsbruck - 2010 - LEERMELDUNG	

OLG Innsbruck

Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Abgenommene Gegenstände 2010	
Schusswaffen	0
Hieb- und Stichwaffen	1071
Sonstiges	1752

Wievielen Personen wurde 2010 der Zutritt verwehrt?	
	7

Sprengel des Landesgerichts Feldkirch 2010				
Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
LG Feldkirch	Verurteilung	ja	nein	§ 192 Abs. 1 Z 1 StPO
				Summe 1
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens

OLG Innsbruck

keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
				Summe 0

Abgenommene Gegenstände 2010	
Schusswaffen	33
Hieb- und Stichwaffen	353
Sonstiges	139

Wievielen Personen wurde 2010 der Zutritt verwehrt?	0
--	---

OStA Innsbruck

Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck - 2010 - LEERMELDUNG**Leermeldungen für alle StA-Sprengel**

Hinsichtlich Zugangskontrollen und dergleichen siehe den Bericht des OLG

Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Sprengel der Staatsanwaltschaft Innsbruck - 2010 - LEERMELDUNG

Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

OStA Innsbruck

Täglichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Sprengel der Staatsanwaltschaft Feldkirch - 2010 - LEERMELDUNG				
Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

OLG Linz

Oberlandesgericht Linz - 2010 - LEERMELDUNG				
Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Drohanrufe eines Besachwalteten gegen den PräsdOLG Linz	unbekannt	ja		Anhaltung im Wagner-Jauregg-Krankenhaus Linz
				Summe 1
Drohungen gegen Beamten und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen Beamten und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Beamten und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Abgenommene Gegenstände 2010	
Schusswaffen	0
Hieb- und Stichwaffen	180
Sonstiges	349

Wievielen Personen wurde 2010 der Zutritt verwehrt?
keine Aufzeichnungen

Sprengel des Landesgerichts Linz - 2010 - LEERMELDUNG				
Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Drohungen gegen Beamten und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

OLG Linz

Täglichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Abgenommene Gegenstände 2010				Wievielen Personen wurde 2010 der Zutritt verwehrt?
Schusswaffen		0		keine Aufzeichnungen
Hieb- und Stichwaffen		1354		
Sonstiges		1081		

Sprengel des Landesgerichts Ried im Innkreis - 2010 - LEERMELDUNG				
Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

OLG Linz

Bestechung Beamten und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Abgenommene Gegenstände 2010				Wievielen Personen wurde 2010 der Zutritt verwehrt?
Schusswaffen	0			keine Aufzeichnungen
Hieb- und Stichwaffen	711			
Sonstiges	1094			

Sprengel des Landesgerichts Steyr - 2010				
Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
BG Weyer - Drohung gegen die Vorsteherin	Obsorgestreit	ja	nein	
				Summe 1
Drohungen gegen Beamten und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
BG Kirchdorf a.d.Krems - Gerichtsvollzieher	Vollzug	ja	nein	bedingte Freiheitsstrafe (3 Monate)
keine				Summe 1
Täglichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen Beamten und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Beamten und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Abgenommene Gegenstände 2010				Wievielen Personen wurde 2010 der Zutritt verwehrt?

OLG Linz

Schusswaffen	0
Hieb- und Stichwaffen	466
Sonstiges	303

keine Aufzeichnungen**Sprengel des Landesgerichts Wels - 2010 - LEERMELDUNG**

Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Abgenommene Gegenstände 2010

Schusswaffen	1
Hieb- und Stichwaffen	1085
Sonstiges	453

Wievielen Personen wurde 2010 der Zutritt verwehrt?

keine Aufzeichnungen**Sprengel des Landesgerichts Salzburg - 2010**

Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
------------------------------	--------	-------------------------	---------------------	---

OLG Linz

keine				Summe 0
Drohungen gegen Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Drohung der Mutter einer verpflichteten Partei gegen Gerichtsvollzieherin	Vollzug	ja	nein	offen
				Summe 1
Täglichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Abgenommene Gegenstände 2010	
Schusswaffen	3
Hieb- und Stichwaffen	2411
Sonstiges	7775

Wievielen Personen wurde 2010 der Zutritt verwehrt?
keine Aufzeichnungen

OStA Linz

Oberstaatsanwaltschaft Linz - 2010**Leermeldungen für alle StA-Sprengel****Hinsichtlich Zugangskontrollen und dergleichen siehe den Bericht des OLG**

Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Drohungen gegen Beamten und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen Beamten und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Beamten und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Sprengel der Staatsanwaltschaft Linz - 2010 - LEERMELDUNG

Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Drohungen gegen Beamten und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens

OStA Linz

keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Sprengel der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis - 2010 - LEERMELDUNG

Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Sprengel der Staatsanwaltschaft Steyr - 2010 - LEERMELDUNG

OStA Linz

Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Staatsanwälte und	Anlass	Strafanzeige	(U-)Haft	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Sprengel der Staatsanwaltschaft Wels - 2010 - LEERMELDUNG				
Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens

OStA Linz

keine				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Sprengel der Staatsanwaltschaft Salzburg - 2010 - LEERMELDUNG				
Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Oberlandesgericht Wien 2010 – LEERMELDUNG

Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Abgenommene Gegenstände im Jahr 2010	
Schusswaffen	16
Hieb- und Stichwaffen	937
Sonstiges	1.752

Wievielen Personen wurde 2010 der Zutritt verwehrt?	
Summe	1

Landesgericht für Strafsachen Wien 2010

Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Gefährliche Drohung	Unzufriedenheit mit Urteil	nein	nein	
Gefährliche Drohung	empfundene Ungerechtigkeit	nein	nein	
Gefährliche Drohung	mit dem Ziel der Enthaltung eines U-Häftlings	ja	nein	
Gefährliche Drohung	mit dem Ziel der Enthaltung eines U-Häftlings	ja	nein	
Gefährliche Drohung	mit dem Ziel der Enthaltung eines U-Häftlings	ja	nein	
				Summe 5

Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Gefährliche Drohung	Unzufriedenheit mit Urteil	ja	nein	
				Summe 1
Täglichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Abgenommene Gegenstände im Jahr 2010	
Schusswaffen	54
Hieb- und Stichwaffen	2780
Sonstiges	57057

Wievielen Personen wurde 2010 der Zutritt verwehrt?

Summe 0

Sprengel des Landesgerichts für zivilrechtssachen Wien - 2010				
Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Gefährliche Drohung	Kampf gegen Feindbild Justiz	ja	ja	offen
Gefährliche Drohung	Familiärer Konflikt	nein	nein	
Gefährliche Drohung	Gefühl der ungerechten Behandlung durch die Justiz	ja	ja	offen
Drohung	Ausserstreitverfahren	ja	nein	
Drohung	Exekutionsverfahren	nein	nein	
Drohung	Räumungsklage	ja	ja	
Drohgebärde gegen Richterin	SW-Verfahren	nein	nein	
Berührung der Richterin - in Wange gekniffen	P-Verfahren			
Gefährliche Drohung	Obsorge, Besuchsrecht	ja	nein	
Drohung	Besuchsrecht	ja	ja	

Gefährliche Drohung	Räumungsklage	ja	ja	eingestellt gem § 190 Z 1 StPO
Gefährliche Drohung	Zivilverfahren, Beklagter hielt Urteil für Fehlurteil	ja	ja	Diversion
Drohung	SW-Verfahren	ja		
				Summe 13
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Drohung	Ausserstreitverfahren	nein	nein	
Drohung	Räumungsklage	ja	ja	-
Gefährliche Drohung	Exekutionsverfahren	ja		
Drohung	Partei erreichte GV tel. nicht	nein	nein	
Drohung	Exekutionsverfahren wurde nicht eingestellt	nein	nein	
				Summe 5
Täglichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Abgenommene Gegenstände im Jahr 2010	
Schusswaffen	74
Hieb- und Stichwaffen	14.382
Sonstiges	21.359

Wievielen Personen wurde 2010 der Zutritt verwehrt?	
Summe	0

Sprengel des Handelsgerichts Wien - 2010				
Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Ernstzunehmendes aggressives Verhalten	Insolvenzeröffnung	nein		
				Summe 1

Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Abgenommene Gegenstände im Jahr 2010	Im Sprengel des ZRS Wien miterfasst
Schusswaffen	k. A.
Hieb- und Stichwaffen	k. A.
Sonstiges	k. A.

Wievielen Personen wurde 2010 der Zutritt verwehrt?	
Summe	k. A.

Arbeits- und Sozialgericht Wien - 2010				
Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
1	Feststellung Zahlung	nein	nein	
1	Berufsunfähigkeitspen sion	nein	nein	
1	Ausgleichszulage	ja	nein	keine Einleitung
1	Versehrtenrente	ja	nein	
				Summe 4
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Bestechung Beamten und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Abgenommene Gegenstände im Jahr 2010		Wievielen Personen wurde 2010 der Zutritt verwehrt?
Schusswaffen	5	
Hieb- und Stichwaffen	1415	
Sonstiges	1942	Summe 0

Sprengel des Landesgerichts Korneuburg - 2010				
Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Gefährliche Drohung	Obsorgestreit	ja	ja	offen
Gefährliche Drohung	Verpflichteter fühlt sich ungerecht behandelt	ja	ja	Verurteilung zu (un)bed. Freiheitsstrafe
				Summe 2
Drohungen gegen Beamten und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Drohung	Exekutionsverfahren	nein	nein	
Drohung	20.10.2010	ja	nein	
Drohung	Exekutionsvollzug	ja	nein	
				Summe 3
Täglichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen Beamten und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Beamten und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Abgenommene Gegenstände im Jahr 2010		Wievielen Personen wurde 2010 der Zutritt verwehrt?
Schusswaffen	142	
Hieb- und Stichwaffen	1373	
Sonstiges	6161	Summe 3

Sprengel des Landesgerichts Wiener Neustadt - 2010				
Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Gefährliche Drohung	SW-Verfahren	ja	nein	
				Summe 1
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Gefährliche Drohung	Verpflichteter	ja	nein	keine Kenntnis
Gefährliche Drohung	Betroffener	ja	ja	bedingtes Strafausmaß
Gefährliche Drohung	Obsorgestreit	ja	nein	Verfahren offen
Beschimpfung/Bedrohung	Abwesenheit der Richterin	nein	nein	Androhung eines Hausverbotes durch VdBG
				Summe 4
Täglichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Keine				Summe 0
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Keine				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Keine				Summe 0

Abgenommene Gegenstände im Jahr 2010	
Schusswaffen	18
Hieb- und Stichwaffen	1864
Sonstiges	1313

Wievielen Personen wurde 2010 der Zutritt verwehrt?	
Summe	2

Sprengel des Landesgerichts St. Pölten - 2010				
Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Gefährliche Drohung	PB beschwert sich über Urteil	ja		
Gefährliche Drohung schriftlich	SW-Verfahren	ja	nein	
Gefährliche Drohung schriftlich	SW-Verfahren	ja	nein	
Gefährliche Drohung	Verpflichteter fühlt sich ungerecht behandelt	ja	ja	
Gefährliche Drohung	SW-Verfahren	ja	ja	

Gefährliche Drohung	Unterhaltsverfahren	ja	ja	7600/AB XXIV. GP - Anfragebeantwortung gesamt
Gefährliche Drohung	Strafverfahren	ja	ja	
Gefährliche Drohung	Pflegschaftsverfahren	ja		
Gefährliche Drohung	SW-Verfahren	ja	ja	
Gefährliche Drohung	Obsorgeverfahren	ja	nein	
				Summe 10
Drohungen gegen Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Abgenommene Gegenstände im Jahr 2010	
Schusswaffen	4
Hieb- und Stichwaffen	689
Sonstiges	494

Wievielen Personen wurde 2010 der Zutritt verwehrt?	
Summe	0

Sprengel des Landesgerichts Krems an der Donau - 2010				
Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Drohungen gegen RichterInnen	Bedingte Entlassung	ja	nein	Verurteilung
Bedrohung gegen RidBG u.a.	SW-Verfahren	nein	nein	
Bedrohung gegen RidBG u.a.	Exekutionsverfahren	nein	nein	
				Summe 3
Drohungen gegen Beamtinnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Bedrohung gegen Bed d E-Kanzlei und Gerichtsvollzieher	Exekutionsverfahren	nein	nein	
Gefährliche Drohung	Vollzug	ja	nein	
				Summe 2
Täglichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens

keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Abgenommene Gegenstände im Jahr 2010	
Schusswaffen	6
Hieb- und Stichwaffen	727
Sonstiges	160

Wievielen Personen wurde 2010 der Zutritt verwehrt?
Summe 0

Sprengel des Landesgerichts Eisenstadt 2010				
Drohungen gegen RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Gefährliche Drohung gegen alle RichterInnen	Räumungsverfahren	nein	nein	
Gefährliche Drohung gegen alle RichterInnen	Zwangsvorsteigerung	nein	nein	
				Summe 2
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Gefährliche Drohung gegen alle Bediensteten	Räumungsverfahren	nein	nein	
Gefährliche Drohung gegen alle Bediensteten	Zwangsvorsteigerung	nein	nein	
Drohung gegen Gerichtsvollzieher	Vollzug	nein	nein	
				Summe 3
Täglichkeiten gegen RichterInnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
Summe				Summe 0
Bestechung RichterInnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Bestechung Beamten und Vertragsbedienstete	Anlass	300/AB XXIV GP - Anfragebeantwortung gescannt.	OLG Wien
keine		Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein Erledigung eines allfälligen Verfahrens
			Summe 0

Abgenommene Gegenstände im Jahr 2010	
Schusswaffen	0
Hieb- und Stichwaffen	413
Sonstiges	392

Wievielen Personen wurde 2010 der Zutritt verwehrt?	
Summe	1

Leermeldungen für alle StA-Sprengel

Hinsichtlich Zugangskontrollen und dergleichen siehe den Bericht des OLG

Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Sprengel der Staatsanwaltschaft Wien - 2010 - LEERMELDUNG

Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Bestechung BeamtlInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Sprengel der Staatsanwaltschaft Korneuburg - 2010 - LEERMELDUNG

Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Drohungen gegen BeamtlInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen BeamtlInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung BeamtlInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Sprengel der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt - 2010 - LEERMELDUNG

Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Drohungen gegen BeamtlInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen BeamtlInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung BeamtlInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens

Sprengel der Staatsanwaltschaft St. Pölten - 2010 - LEERMELDUNG

Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Sprengel der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau - 2010 - LEERMELDUNG

Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Sprengel der Staatsanwaltschaft Eisenstadt - 2010 - LEERMITGLIEDUNG

Drohungen gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Drohungen gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Täglichkeiten gegen BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass / Verletzung	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0
Bestechung BeamtInnen und Vertragsbedienstete	Anlass	Strafanzeige ja/nein	(U-)Haft ja/nein	Erledigung eines allfälligen Verfahrens
keine				Summe 0

Auflistung der Eingangskontroll

Frage 11)

OLG Graz
BG Bad Radkersburg
BG Bleiburg
BG Bruck/Mur
BG Deutschlandsberg
BG Eisenkappel
BG Feldbach
BG Feldkirchen
BG Ferlach
BG Frohnleiten
BG Fürstenfeld
BG Gleisdorf
BG Hartberg
BG Hermagor
BG Irdning
BG Judenburg
BG Knittelfeld
BG Leibnitz
BG Liezen
BG Murau
BG Mürzzuschlag
BG Schladming
BG Spittal/Drau
BG St. Veit/Glan
BG Stainz
BG Voitsberg
BG Völkermarkt
BG Weiz
BG Wolfsberg

OLG Linz
BG Freistadt
BG Leonfelden
BG Mauthausen
BG Thalgau
BG Pregarten
BG Rohrbach
BG Bad Ischl
BG Eferding
BG Frankenmarkt
BG Grieskirchen
BG Lambach
BG Mondsee
BG Peuerbach
BG Oberndorf
BG Windischgarsten
BG Tamsweg
BG Zell am See
BG Saalfelden

OLG Innsbruck
BG Hall i.T.
BG Imst
BG Kitzbühel
BG Kufstein
BG Landeck
BG Lienz
BG Rattenberg
BG Reutte
BG Schwaz
BG Silz
BG Telfs
BG Zell a.Z.
BG Feldkirch
BG Bezau
BG Bludenz
BG Bregenz
BG Dornbirn
BG Montafon

OLG Wien

28 18 18 0 64

Auflistung der Eingangskontroll

Frage 12) An welchen Tagen ist zur Zeit privates Wachpersonal für Personenkontrollen bei den österreichischen Gerichten

Sprengel des OLG Graz

Gericht	Kontrolltage	Dauer (Uhrzeit von - bis)
OLG/LGZ/OStA Graz	Montag bis Freitag	8.00 Uhr bis 11.45 Uhr (2 Pers.), 11:45 Uhr bis 18.00 Uhr (1 Pers.)
LGS/StA Graz	Montag bis Freitag	7.30 Uhr bis 15.30 Uhr (1 Pers.), 8.00 bis 11.00 Uhr (1 Pers.)
BG Graz-Ost	Montag bis Freitag	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Freitag bis 16.00 Uhr) (1 Pers.) Dienstag zusätzlich 8.00 bis 12.00 Uhr (1 Pers.)
Ausweichquartier BG Graz-Ost wegen Umbau (Hypo-Bank; 18.06.2009 bis 31.12.2010)	Montag bis Freitag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 15.00 Uhr (1 Pers.)
BG Graz-West	Montag bis Freitag	7.00 bis 16.00 Uhr und 7.30 bis 15.30 Uhr (jeweils 1 Pers.)
LG/BG/StA Leoben	Montag bis Freitag	7.30 Uhr bis 11.30 Uhr (3 Pers.), 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr (am Freitag bis 16.00 Uhr) (2 Pers.)
LG Klagenfurt	Montag bis Freitag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr (2 Pers.)
StA Klagenfurt	Montag bis Freitag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr (2 Pers., davon eine in der Alarmzentrale)
BG Klagenfurt	Montag bis Freitag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr (2 Pers.)
BG Villach	Montag bis Freitag	7.30 Uhr bis 15.30 Uhr (2 Pers.)

Sprengel des OLG Innsbruck

Gericht	Kontrolltage	Dauer (Uhrzeit von - bis)
OLG Innsbruck	Montag bis Freitag	7.30 bis 18.00 Uhr
LG Innsbruck	Montag bis Freitag	7.30 bis 18.00 Uhr
OStA Innsbruck	Montag bis Freitag	7.30 bis 18.00 Uhr
StA Innsbruck	Montag bis Freitag	7.30 bis 18.00 Uhr
LG Feldkirch	Montag bis Freitag	8.00 bis 18.00 Uhr
StA Feldkirch	Montag bis Freitag	8.00 bis 18.00 Uhr
BG Innsbruck	Montag bis Freitag	7.30 bis 12.30 Uhr

Auflistung der Eingangskontroll

Sprengel des OLG Linz

Gericht	Kontrolltage	Dauer (Uhrzeit von - bis)
Oberlandesgericht Linz	Montag bis Freitag	06.30 - 16.00 - 1 Person
LG/BG/StA Linz	Montag bis Freitag	07.00 - 17.00 - 2-3 Personen
BG Urfahr-Umgebung	Montag bis Freitag	07.30 - 16.00 - 1 Person
BG Perg	Montag bis Freitag	07.30 - 15.30 - 1 Person
BG Traun	Montag bis Freitag	07.30 - 16.00 - 1 Person
LG/BG/StA Ried i.i.	Montag bis Freitag	06.45-16.45 u 08.00-15.00 je 1 Pers.
BG Braunau	Montag bis Freitag	07.30 - 15.30 - 1 Person
BG Mattighofen	Montag bis Freitag	07.30 - 15.30 - 1 Person
BG Schärding	Montag bis Freitag	07.30 - 12.30 - 1 Person
LG/StA Wels	Montag bis Freitag	07.30 - 16.00 - 1 Person
BG Wels	Montag bis Freitag	07.30 - 15.00 - 1 Person
BG Gmunden	Montag bis Freitag	07.30 - 15.30 - 1 Person
BG Vöcklabruck	Montag bis Freitag	07.30 - 15.00 - 1 Person
LG/BG/StA Steyr	Montag bis Freitag	07.30 - 15.00 - 2 Personen
BG Enns	Dienstag	07.30 - 15.30 - 1 Person
BG Kirchdorf a.d.Kr.	Dienstag	07.30 - 15.30 - 1 Person
BG Weyer	Montag bis Freitag	07.30 - 15.30 - 1 Person
LG/StA Salzburg	Montag bis Freitag	07.00 - 17.00 - 2 Personen
BG Salzburg	Montag bis Freitag	07.30 - 16.00 - 1 Person
BG Hallein	Montag bis Freitag	07.30 - 12.30 - 1 Person
BG Neumarkt	Montag bis Freitag	07.30 - 15.30 - 1 Person
St.Johann/Pg.	Montag bis Freitag	07.30 - 12.30 - 1 Person

Auflistung der Eingangskontroll

Sprengel des OLG Wien

Gericht	Kontrolltage	Dauer (Uhrzeit von - bis)
OLG Wien (Justizpalast)	MO-FR	07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
ASG Wien	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
LG für Strafsachen Wien	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Döbling	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Donaustadt	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Favoriten	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Floridsdorf	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Fünfhaus	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Hernals	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Hietzing	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Innere Stadt (JWM)	MO-FR	07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Josefstadt	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Meidling	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Leopoldstadt	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Liesing	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Korneuburg, LG	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Bruck/Leitha	MO, DI, DO	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Bruck/Leitha	MI	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Gänserndorf	MO, DI, MI	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Gänserndorf	DO	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Hollabrunn	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Klosterneuburg	MO, DO	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Klosterneuburg	Di	07.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Klosterneuburg	MI, FR	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Korneuburg, BG	MO, MI, DO	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Korneuburg, BG	DI	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Laa/Thaya, BG	MO, DO	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Laa/Thaya, BG	DI	07.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Laa/Thaya, BG	MI, FR	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mistelbach	MO, MI	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mistelbach	DI, DO, FR	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Schwechat	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Stockerau	MO, DI, MI	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Zistersdorf	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Krems/D., LG+BG	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Gmünd	DI, DO	08.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Auflistung der Eingangskontroll

Gmünd	MO, MI, FR	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Horn	MO, DI, MI	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Horn	DO, FR	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Waidhofen/Thaya	MO, MI, FR	0730 Uhr bis 12.00 Uhr
Waidhofen/Thaya	DI, DO	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Zwettl	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
St. Pölten, LG+BG	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Amstetten	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Haag	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Lilienfeld	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Melk	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Neulengbach	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Purkersdorf	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Scheibbs	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Tulln	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Waidhofen/Ybbs	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Ybbs	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Wr. Neustadt, LG	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Baden	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Ebreichsdorf	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Gloggnitz	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mödling	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Neunkirchen	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Wr. Neustadt, BG	MO-FR	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Summe abgenommener Gegenstände**Abgenommene Gegenstände 2010**

Gesamtauswertung	
Schusswaffen	374
Hieb- und Stichwaffen	39.862
Sonstiges	112.020
Summe	152.256

Auswertung nach OLG-Sprengel

OLG Graz	
Schusswaffen	14
Hieb- und Stichwaffen	5.226
Sonstiges	4.919
Summe	10159

OLG Innsbruck	
Schusswaffen	37
Hieb- und Stichwaffen	3.849
Sonstiges	5.416
Summe	9302

OLG Linz	
Schusswaffen	4
Hieb- und Stichwaffen	6.207
Sonstiges	11.055
Summe	17266

OLG Wien	
Schusswaffen	319
Hieb- und Stichwaffen	24.580
Sonstiges	90.630
Summe	115.529

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-A147.10/0033-III 1/2010

Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden (Sicherheitsrichtlinie 2010)

April 2010

INHALTSÜBERSICHT

<u>1. ALLGEMEINES</u>	3
1.1. Sicherheit in Gerichtsgebäuden	3
1.2. Begriffsbestimmungen	3
1.3. Prioritäten	4
<u>2. ORGANISATORISCHE SICHERHEITSVORKEHRUNGEN</u>	5
2.1. Zuständigkeit	5
2.2. Gerichtsordnung	5
2.2.1 Erlassung der Gerichtsordnung	5
2.2.2 Inhalt der Gerichtsordnung	6
2.3. Sicherheitsbeauftragte	6
2.4. Krisenstäbe bei den Oberlandesgerichten	7
2.5. Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne	8
2.5.1. Alarmierungs- und Räumungspläne	8
2.5.2. Notfallsmappe	8
2.5.2. Einsatzpläne	9
2.6. Schulungen	9
<u>3. TECHNISCHE SICHERHEITSVORKEHRUNGEN</u>	10
3.1. Sicherung von Eingängen und Einfahrten	10
3.1.1. Haupteingänge	10
3.1.2. Nebeneingänge	10
3.1.3. Gebäudeeinfahrten	11
3.2. Einbruchssicherheit	11
3.2.1. Türen	11
3.2.2. Fenster	11
3.2.3. Rechnungsführungen und Verwahrungsstellen	11
3.2.4. Schlüssel und Schlosser	12

3.3. Notruf- und Alarmierungseinrichtungen	12
3.3.1. Alarmstelle	12
3.3.2. Notrufsystem	12
3.3.3. Lautsprecher- und Sirenenanlagen	13
3.3.4. Überprüfung der Alarmierungseinrichtungen	13
3.4. Sonstige Sicherheitsvorkehrungen	13
3.4.1. Versperren der Amtsräume	13
3.4.2. Telefonvermittlungsstellen	13
3.4.3. Garagen und Abstellplätze	13
4. SICHERHEITSBEIRAT	14
ANHANG 1 - Auszug aus dem Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)	15
ANHANG 2 - Auszug aus dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG)	21

1. ALLGEMEINES

1.1. Sicherheit in Gerichtsgebäuden

- (1) Sicherheit in Gerichtsgebäuden bedeutet insbesondere
- a) Personenschutz: Schutz der Bediensteten und Besucher/innen (Parteien, Parteienvorsteher/innen Zeugen, Sachverständige etc.) der Gerichte und Staatsanwaltschaften,
 - b) Objektschutz: Schutz der Gerichtsgebäude und der darin befindlichen Sachwerte,
 - c) Schutz der unabhängigen Rechtsprechung.
- (2) Um ein möglichst hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten, ist neben baulichen, technischen, organisatorischen und logistischen Maßnahmen die richtige Einstellung zu Sicherheitsvorkehrungen erforderlich. In diesem Sinne sind alle Behörden- und Dienststellenleitungen aufgerufen, für ihren Zuständigkeitsbereich das Bewusstsein für Sicherheit bei den Bediensteten zu schärfen und die Umsetzung und Einhaltung der Sicherheitsrichtlinie sicherzustellen.
- (3) Soweit ein der Sicherheitsrichtlinie entsprechender Zustand im Rahmen der eigenen Zuständigkeit nicht hergestellt werden kann, sind die erforderlichen Anträge an die zuständigen Stellen zu richten.
- (4) Alle Bediensteten sind verpflichtet, sicherheitsrelevante Wahrnehmungen umgehend dem/der Sicherheitsbeauftragten ihrer Dienststelle mitzuteilen.
- (5) Bedrohungen oder Angriffe sind so rasch wie möglich dem Bundesministerium für Justiz per e-Mail oder Telefax und im Dienstweg zu melden.

1.2. Begriffsbestimmungen

- (1) **Dienststellenleitung:** der Vorsteher oder die Vorsteherin eines Bezirksgerichts, der Präsident oder die Präsidentin eines Gerichtshofs, der Leiter oder die Leiterin einer Staatsanwaltschaft, einer Oberstaatsanwaltschaft oder der Generalprokurator.
- (2) **Gerichtsgebäude:** dem Gerichtsbetrieb einschließlich des staatsanwaltschaftlichen Betriebs gewidmete Gebäude oder Gebäudeteile.
- (3) **Sicherheitskontrolle:** Personenkontrolle durch Kontrollorgane gemäß §§ 3 ff GOG (siehe Anhang 1).

(4) **Sichtkontrolle:** Kontrolle eintretender Personen durch Portiere, sonstige Gerichtsbedienstete oder über Monitor in der Alarmstelle.

(5) **Einsatzpläne:** Interne Handlungsanweisungen der Einsatzorganisationen für bestimmte Einsatzfälle.

1.3. Prioritäten

(1) Vorrangig sind die Bestellung und Schulung der Sicherheitsbeauftragten, die Erstellung oder Aktualisierung der Alarmierungs- und Räumungspläne, Sicherheitsbroschüren und Notfallsmappen für alle Dienststellen sowie die Ausstattung aller Gerichtsgebäude mit Alarmierungs- und Notrufsystemen.

(2) Nach Maßgabe der budgetären und baulichen Möglichkeiten sind für jedes Gerichtsgebäude während Parteienverkehrszeiten und öffentlicher Verhandlungen Sicherheitskontrollen anzustreben.

2. ORGANISATORISCHE SICHERHEITSVORKEHRUNGEN

2.1. Zuständigkeit

- (1) Zur Umsetzung der Sicherheitsrichtlinie sind die Leitungen der Dienstbehörden und Dienststellen jeweils für die im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu treffenden Maßnahmen verantwortlich. Sie haben die erforderlichen Anordnungen und Dienstanweisungen, insbesondere für das Verhalten von Sicherheitsbeauftragten, in der Alarmstelle Beschäftigten und die Sichtkontrolle Durchführenden zu erlassen.
- (2) In einem Gebäude mit mehreren Justizdienststellen ist die Leitung der den größten Teil des Gebäudes nutzenden Dienststelle für die das gesamte Gerichtsgebäude betreffenden Sicherheitsvorkehrungen zuständig. Sie hat die für das gesamte Gerichtsgebäude geltenden Anordnungen (z.B. Räumungsplan) im Einvernehmen mit den mitbetroffenen Dienststellenleitungen zu treffen.
- (3) Die Sicherheitsrichtlinie, die Gerichtsordnung und die sonstigen von der Dienststellenleitung, in Gebäuden mit mehreren Justizdienststellen von der Leitung der den größten Teil des Gebäudes nutzenden Dienststelle, erlassenen Anordnungen betreffend Sicherheit in Gerichtsgebäuden sind allen im Gerichtsgebäude beschäftigten Justizbediensteten zur Kenntnis zu bringen und von diesen zu befolgen.

2.2. Gerichtsordnung

2.2.1. Erlassung der Gerichtsordnung

- (1) Die Dienststellenleitung hat in Ausübung ihres Hausrechts für die ausschließlich dem Gerichtsbetrieb gewidmeten Teile des Gebäudes eine einer Hausordnung entsprechende Gerichtsordnung zu erlassen.
- (2) In Gebäuden mit mehreren Justizdienststellen ist die Gerichtsordnung von der Leitung der den größten Teil des Gebäudes nutzenden Justizdienststelle zu erlassen. Dabei sowie auch vor der Anordnung weitergehender Sicherheitsmaßnahmen [2.2.2. (2)] ist das Einvernehmen mit den mitbetroffenen Dienststellenleitungen herzustellen. Jeder Dienststellenleitung steht es frei, im Rahmen ihrer Befugnisse für den Bereich ihrer Dienststelle zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen anzurufen.

2.2.2. Inhalt der Gerichtsordnung

- (1) Die Gerichtsordnung hat jedenfalls einen Hinweis auf das Waffenverbot gemäß § 1 GOG und auf die Zulässigkeit von Sicherheitskontrollen gemäß §§ 3 ff GOG zu enthalten.
- (2) Weiters ist in die Gerichtsordnung aufzunehmen, dass aus besonderem Anlass weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden können, wie zum Beispiel:
- a) Personen- und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die dem/der Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird,
 - b) Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude oder Verfüfung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbot),
 - c) Berechtigung des Zugangs nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstigem Nachweis der Identität und Ausstellung eines Besucherausweises,
 - d) Verhängung eines Fotografier- und Filmverbots sowie eines Verbots von Video- und Tonaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten hiefür,
 - e) Beschränkung oder Unterbindung des Fahrzeugverkehrs in Garagen oder in Höfe des Gerichtsgebäudes.

2.3. Sicherheitsbeauftragte

(1) Für jede Dienststelle ist von der Dienststellenleitung eine geeignete Person (tunlichst ein Richter, eine Richterin, ein Staatsanwalt, eine Staatsanwältin oder der/die Vorsteher/in der Geschäftsstelle) als Sicherheitsbeauftragte/r zu bestellen, sofern dessen/deren Aufgaben nicht von der Dienststellenleitung selbst wahrgenommen werden. Bei Gerichtshöfen ist auch ein/e Stellvertreter/in für die/den Sicherheitsbeauftragte/n zu bestellen.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Dienststellenleitung in Sicherheitsfragen, insbesondere auch bei der Organisation und Durchführung von Informations- oder Schulungsveranstaltungen sowie Brandschutz- und Räumungsübungen,

- b) regelmäßige Überprüfung und Veranlassung erforderlicher Aktualisierungen der Alarmierungs- und Räumungspläne [2.5.1.(3)],
 - c) Erstellung und Aktualisierung der Notfallsmappe und der Sicherheitsbroschüre für die Dienststelle [2.5.2],
 - d) Einweisung neuer Mitarbeiter/innen der Dienststelle zum Thema Sicherheit im Gerichtsgebäude und Ausfolgung der entsprechenden Unterlagen,
 - e) Entgegennahme und (allenfalls - siehe Punkt f) Weiterleitung sicherheitsrelevanter Wahrnehmungen.
 - f) Im Fall von Bedrohungen (auch Drohbriefe und Drohanrufe), Angriffen gegen Personen im Gerichtsgebäude oder Angriffen auf Justizbedienstete außerhalb des Gerichtsgebäudes haben die Sicherheitsbeauftragten Anzeige an die Sicherheitsbehörden zu erstatten.
- (3) Den in ihrem Zuständigkeitsbereich erteilten Anweisungen der Sicherheitsbeauftragten ist Folge zu leisten.

2.4. Krisenstäbe bei den Oberlandesgerichten

- (1) Bei jedem Oberlandesgericht (OLG) ist ein Krisenstab einzurichten, dem der/die Sicherheitsbeauftragte des OLG und zumindest drei weitere geeignete, vom Präsidenten / von der Präsidentin des OLG bestellte Mitglieder angehören.
- (2) Aufgaben des Krisenstabs sind insbesondere
 - a) die Beratung und Unterstützung des Präsidenten / der Präsidentin des OLG in Krisensituationen,
 - b) die Unterstützung der Dienststellenleitungen im Sprengel in Krisensituationen, die von den Dienststellen alleine nicht bewältigt werden können,
 - c) die Herstellung und Aufrechterhaltung der Kommunikation mit Sicherheitsbehörden und Einsatzorganisationen sowie die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Medienerlasses (JMZ 4410/9-Pr 1/2003 vom 12.11.2003) in Krisensituationen.
- (3) Der Krisenstab soll bei Bedarf über einen mit den erforderlichen Kommunikationsmitteln ausgestatteten Krisenraum verfügen können, in dem auch die für die Unterstützung der Einsatzkräfte erforderlichen Informationen aufliegen (Adressen, Bestandspläne und Personallisten aller Dienststellen im Sprengel etc.).

2.5. Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne

2.5.1. Alarmierungs- und Räumungspläne

(1) Für jedes Gerichtsgebäude sind ein Alarmierungs- und ein Räumungsplan zu erstellen, worin jedenfalls konkret festzuhalten sind:

- a) Namen und Erreichbarkeit von Sicherheitsbeauftragten, Brandschutzbeauftragten, ErsthelferInnen etc.,
- b) Aufbewahrung von und Zugang zu Notfallsausrüstung (Löschgerät, Defibrillator, Erste-Hilfe-Koffer etc.),
- c) Verständigungspflichten: Im Alarmierungsplan sind z. B. die Alarmierung von Einsatzorganisationen (Angabe der jeweiligen Notrufnummern!), Bediensteten und BesucherInnen sowie die (justizinternen) Verständigungspflichten bei Not- und Bedrohungsfällen zu regeln.
- d) Entscheidungskompetenzen: Im Räumungsplan sind z.B. die Zuständigkeit für die Veranlassung einer Räumung und die Kompetenzen von allfällig bestellten Stockwerks- oder Abschnittsbeauftragten zu regeln.

(3) Die Erstellung, Umsetzung und laufende Aktualisierung der Alarmierungs- und Räumungspläne hat in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Sicherheitsbehörden und Einsatzorganisationen zu erfolgen. Alarmierungs- und Räumungspläne sind bei Bedarf (Änderungen im Personalstand, Umbauten, etc.), jedenfalls aber alle 3 Jahre, zu überprüfen und erforderlichenfalls zu adaptieren. Das Ergebnis der Überprüfung ist vom / von der Sicherheitsbeauftragten niederschriftlich festzuhalten und der Dienststellenleitung zur Kenntnis zu bringen.

2.5.2. Notfallsmappe

(1) Für jede Dienststelle ist eine Notfallsmappe anzulegen, von der jedenfalls die Dienststellenleitung und der/die Sicherheitsbeauftragte jeweils über eine ausgedruckte aktuelle Ausfertigung verfügen und die im Einsatzfall auch den Organen der Sicherheitsbehörden zur Verfügung zu stellen ist.

(2) Die Notfallsmappe hat insbesondere zu enthalten:

- a) die Alarmierungs- und Räumungspläne der Dienststelle,
- b) Gebäude- und Lagepläne (mit Flucht- und Rettungswegen),
- c) eine Liste sämtlicher bei der Dienststelle beschäftigter Personen, jeweils mit Amtsraum-Nummer und Durchwahlklappe,
- e) Kontaktdaten des Krisenstabs beim OLG, der zuständigen Medienstelle etc.,

- f) Verhaltensanweisungen und Maßnahmen, differenziert nach Art der Bedrohung oder Gefährdung ("Sicherheitsbroschüre").

2.5.3. Einsatzpläne

Soweit Einsatzpläne für einzelne Gerichtsgebäude nicht bestehen, ist umgehend deren Erstellung bei den örtlichen Einsatzorganisationen anzuregen und die Mitarbeit anzubieten.

2.6. Schulungen

(1) Bei der Erstellung von Weiterbildungsprogrammen ist auf das Erfordernis der Schulung sicherheitsrelevanter Themen Bedacht zu nehmen. Solche Themen sind z.B. Konfliktmanagement, Gefährlichkeitseinschätzung, Deeskalationstechniken, Angst- und Stressbewältigung, Krisenprävention und Krisenmanagement, Datensicherheit, Datenschutz im Bereich der angewendeten Sicherheitstechnik.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten und ihre Stellvertreter/innen sowie die Mitglieder der Krisenstäbe bei den Oberlandesgerichten sind über geeignete Schulungsveranstaltungen der Präsidenten der Oberlandesgerichte oder anderer Stellen in Kenntnis zu setzen.

(3) Den Sicherheitsbeauftragten und ihren StellvertreterInnen sowie den Mitgliedern der Krisenstäbe bei den Oberlandesgerichten ist die Möglichkeit zu geben, im erforderlichen Umfang an geeigneten Schulungsveranstaltungen teilzunehmen.

3. TECHNISCHE SICHERHEITSVORKEHRUNGEN

3.1. Sicherung von Eingängen und Einfahrten

3.1.1. Haupteingänge

- (1) Für den Eintritt in Gerichtsgebäude ist grundsätzlich nur ein Eingang vorzusehen (Haupteingang). Haupteingänge sind baulich so anzulegen oder technisch so auszustatten, dass sie überwacht werden können und dass mit Personen, die das Gerichtsgebäude betreten wollen, Sprechkontakt aufgenommen werden kann. Außerhalb der Zeiten des gerichtlichen Dienstbetriebs ist der Haupteingang jedenfalls zu versperren.
- (2) Beim Haupteingang werden Sicherheitskontrollen oder Sichtkontrollen durchgeführt. Sicherheitsrelevante Wahrnehmungen sind dem/der Sicherheitsbeauftragten der den größten Teil des Gebäudes nutzenden Dienststelle unverzüglich zu melden.
- (3) Im Eingangsbereich sind geeignete technische Vorkehrungen für eine effektive und ökonomische Abwicklung der Sicherheitskontrollen und die Durchsetzung des Waffenverbots, wie Absperrungen, Schleusenanlagen o. ä. zu errichten.
- (4) In Zeiten gerichtlichen Dienstbetriebs, in denen keine Sicherheitskontrollen durchgeführt werden, ist der Haupteingang durch technische Einrichtungen (z.B. Videoüberwachungsanlagen kombiniert mit Gegensprechanlagen) so zu sichern, dass nur ein kontrollierter Zugang möglich ist (Sichtkontrolle).
- (5) In oder nach den Eingangsbereichen sind technische Sperren (z.B. Türen mit Sperrmechanismus) zu installieren, die von den die Sicherheitskontrollen oder Sichtkontrollen durchführenden Personen aktiviert werden können.
- (6) Zur Verwahrung von Waffen sind Schließfächer (§ 1 Abs. 2 GOG) einzurichten.
- (7) Portierlogen sind gegen Angriffe von außen abzusichern (z.B. durch schussfeste Ausstattung, versperrbare Türen) und mit Notruftastern auszustatten.

3.1.2. Nebeneingänge

- (1) Nebeneingänge (dazu zählen auch Zugänge von Garagen, Parkplätzen und Innenhöfen) sind nur insoweit als Ein- oder Ausgänge zur Verfügung zu stellen, als dies für den Dienstbetrieb erforderlich ist. Nebeneingänge haben immer versperrt zu

sein. Soweit es sich um Notausgänge handelt, müssen diese vom Gebäudeinneren für jedermann zu öffnen sein.

(2) Für die Sicherung der Nebeneingänge sind Einrichtungen vorzusehen, die den Alarmstellen das Öffnen akustisch melden und Videoübertragungen für die Zeit des Offenseins des Nebeneingangs bewirken. Bei Öffnung eines Nebeneingangs wird die dort installierte Videokamera eingeschaltet, in der Alarmstelle ein akustisches Signal ausgelöst und gleichzeitig die Eingangssituation auf einem Monitor optisch wiedergegeben. Die mit der Beobachtung des Monitors betraute Person (Sichtkontrolle) hat das Betreten des Gebäudes durch nicht Berechtigte sowie das unbefugte Öffnen eines Nebeneingangs unverzüglich dem/der Sicherheitsbeauftragten zu melden.

3.1.3. Gebäudeeinfahrten

Gebäudeeinfahrten sind, um das Einfahren und nach Möglichkeit auch das Eintreten Unberechtigter zu verhindern, mit Sperrvorrichtungen (z.B. Schranken kombiniert mit Videoüberwachung, Schleusen) zu versehen.

3.2. Einbruchssicherheit

3.2.1. Türen

Haupt- und Nebeneingänge zu Gerichtsgebäuden sowie die Amtsräume der Rechnungsführungen und Verwahrungsstellen sind mit einbruchshemmenden Sicherheitstüren zu versehen.

3.2.2. Fenster

Fenster, deren Unterkante weniger als zwei Meter über einer Außenfläche liegt, sind gegen Einbruch zu sichern (z.B. einbruchhemmende Verglasung, Gitter, Alarmanlage); Fenster zu Innenhöfen nur, soweit diese ungesichert zugänglich sind.

3.2.3. Rechnungsführungen und Verwahrungsstellen

Die Amtsräume der RechnungsführerInnen und die Verwahrungsstellen sind mit Tresoren in zeitgemäßem Sicherheitsstandard auszustatten. Soweit dies wegen des Werts oder der Gefährlichkeit verwahrter Gegenstände erforderlich ist, sind diese Räume auch mit Alarmanlagen auszustatten. Die Alarmanlagen sind in der Regel an die zu den Sicherheitsdienststellen führenden Notrufsysteme [3.3.2 (1)] anzubinden und außerhalb der Dienstzeit einzuschalten.

3.2.4. Schlüssel und Schlosser

- (1) Die Vergabe von Schlüsseln ist ausnahmslos schriftlich zu dokumentieren. Zentral- und Gruppenschlüssel sowie Schlüssel für Haupt- und Nebeneingänge sind nur an besonders zuverlässige Bedienstete und nur, soweit dies für den Dienstbetrieb erforderlich ist, zu vergeben. Bei Wegfall der Voraussetzungen (z.B. Wechsel der Dienststelle, Ausscheiden aus dem Aktivdienst) sind Schlüssel sofort einzuziehen.
- (2) Eine Überprüfung des Gesamtbestands aller vergebenen Schlüssel sowie eine generelle Funktionskontrolle aller Schlosser sind in regelmäßigen Abständen, zumindest jedoch alle 5 Jahre, vorzunehmen und zu dokumentieren. Nicht funktionstüchtige Schlosser oder Schließmechanismen sind unverzüglich zu reparieren oder auszutauschen.

3.3. Notruf- und Alarmierungseinrichtungen

3.3.1. Alarmstelle

In jedem Gerichtsgebäude ist eine Alarmstelle einzurichten. Diese hat während des Dienstbetriebs ständig besetzt zu sein und hat insbesondere die Aufgaben, im Alarmfall die/den Sicherheitsbeauftragte/n zu verständigen sowie über Nebeneingänge eintretende Personen mittels Monitor zu kontrollieren (Sichtkontrolle).

3.3.2. Notrufsystem

(1) In jedem Gerichtsgebäude ist durch ein Notrufsystem die Alarmierung der Sicherheitsdienststellen im Not- und Gefahrenfall sicherzustellen. Die Notrufsysteme müssen an Auswertesysteme in Sicherheitsdienststellen angeschlossen sein (z.B. TUS-Anschluss, Selbstwahlgerät).

(2) Arbeitsplätze in Amtsräumen und Verhandlungssälen sind mit Notruftastern (stiller Alarm) mit Verbindung zur Alarmstelle auszustatten. Für die Sicherung der Verhandlungssäle sind technische Einrichtungen vorzusehen, die bei Auslösen eines Alarms in einem Verhandlungssaal eine automatische Audio- und Videoübertragung und Aufnahme der Situation im Verhandlungssaal bewirken (Videokameras in den Verhandlungssälen, Monitore und Alarmvideorekorder in der Alarmstelle). In der Alarmstelle wird die Alarmauslösung durch ein akustisches Signal gemeldet und der Ort der Alarmauslösung angezeigt; der Alarm wird automatisch an die Polizei weitergeleitet.

3.3.3. Lautsprecher- und Sirenenanlagen

Um im Gefahrenfall im Gerichtsgebäude befindliche Personen alarmieren und informieren sowie eine rasche Räumung des Gebäudes gewährleisten zu können, sind Gerichtsgebäude mit Lautsprecheranlagen auszustatten, die zur Abgabe von Alarmsignalen und Anweisungen geeignet sind.

3.3.4. Überprüfung der Alarmierungseinrichtungen

Die technischen Sicherheitseinrichtungen (Notruf-, Lautsprecher-, Alarm-, Videoüberwachungsanlagen etc.) sind in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten. Ihre Funktionsfähigkeit ist regelmäßig zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich ist das Ergebnis der Funktionskontrolle vom / von der Sicherheitsbeauftragten niederschriftlich festzuhalten und der Dienststellenleitung zur Kenntnis zu bringen.

3.4. Sonstige Sicherheitsvorkehrungen

3.4.1. Versperren der Amtsräume

Amtsräume sind bei - auch bloß kurzfristigem - Verlassen zu versperren. Ebenso sind Fenster, deren Unterkante weniger als 2 Meter über einer Außenfläche liegt, vor Verlassen des Raums zu schließen.

3.4.2. Telefonvermittlungsstellen

(1) Zur Unterstützung bei der Aufklärung von Drohanrufen sind in den Telefonvermittlungsstellen der Gerichtshöfe Tonaufzeichnungsgeräte zu installieren, die mit der Vermittlungsstelle geführte Gespräche aufnehmen.

(2) Telefonzentralen, die ausschließlich mit der Vermittlung von Telefongesprächen befasst sind, sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

3.4.3. Garagen und Abstellplätze

In Gerichtsgebäuden gelegene Garageneinstellplätze oder PKW-Abstellplätze sind nur an besonders zuverlässige Bedienstete zu vergeben. Diesen ist es untersagt, auf diesem Wege hausfremde Personen in das Gerichtsgebäude mitzunehmen oder einzulassen.

4. SICHERHEITSBEIRAT

(1) Zur Beratung und Unterstützung des Bundesministers / der Bundesministerin für Justiz wird ein Sicherheitsbeirat eingerichtet, der die Aufgabe hat, unter Berücksichtigung von Wahrnehmungen und allenfalls geänderter Verhältnisse Vorschläge für die Verbesserung der Sicherheit in Gerichtsgebäuden und für Änderungen der vorliegenden Sicherheitsrichtlinie zu erstatten.

(2) Mitglieder des Sicherheitsbeirates sind

- a) ein/e vom / von der Bundesminister/in für Justiz als Vorsitzende/r zu bestellende/r Bedienstete/r des Bundesministeriums für Justiz
- b) die Leiter und Leiterinnen der nachgeordneten Dienstbehörden
- c) der/die Vorsitzende des Zentralausschusses beim BMJ für die Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes und die Vertragsbediensteten der Planstellenbereiche Justizbehörden in den Ländern und Zentralleitung
- d) der/die Vorsitzende des Zentralausschusses beim BMJ für Staatsanwälte
- e) der/die Vorsitzende des Dienststellenausschusses beim Obersten Gerichtshof
- f) der/die Präsident/in der Vereinigung der österreichischen Richter
- g) der/die Präsident/in der Vereinigung österreichischer Staatsanwälte
- h) je ein vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und von der Österreichischen Notariatskammer zu entsendendes Mitglied

(3) Tunlichst jährlich, jedenfalls aber alle zwei Jahre hat eine Sitzung des Sicherheitsbeirats stattzufinden. Der Sicherheitsbeirat wird vom / von der Vorsitzenden einberufen. Bei Verhinderung eines Mitglieds hat ein/e von diesem zu bestimmende/r Vertreter/in teilzunehmen.

13. April 2010

Für die Bundesministerin:

Dr. Constanze Kren

A N H A N G 1: Auszug aus dem Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

Verbot der Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäude

§ 1. (1) Gerichtsgebäude dürfen mit Waffen nicht betreten werden; als Gerichtsgebäude gelten jene Gebäude, die ausschließlich dem Gerichtsbetrieb oder dem staatsanwaltschaftlichen Betrieb gewidmet sind; sowie Gebäude ohne eine solche ausschließliche Widmung hinsichtlich ihrer dem Gerichtsbetrieb oder dem staatsanwaltschaftlichen Betrieb gewidmeten Teile; als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

(2) Wer entgegen dem Abs. 1 eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes in einem hiefür bestimmten Schließfach zu verwahren, steht ein solches nicht zur Verfügung, einem Kontrollorgan (§ 3 Abs. 1), bei Fehlen eines solchen einem von dem Präsidenten des Gerichtshofs beziehungsweise dem Vorsteher des Bezirksgerichts, der mit der Verwaltung des Gerichtsgebäudes betraut ist (Verwalter des Gerichtsgebäudes), zur Übernahme von Waffen bestimmten Gerichtsdiensteten, sonst dem Rechnungsführer zu übergeben.

(3) Der Besitzer ist vor der Verwahrung der Waffe in einem Schließfach beziehungsweise vor deren Übergabe (Abs. 2) über die für die Ausfolgung einer Waffe maßgebenden Umstände (§ 6) in Kenntnis zu setzen.

Ausnahmen vom Mitnahmeverbot von Waffen

§ 2. (1) Auf Kontrollorgane (§ 3 Abs. 1), die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz 1986, BGBl. Nr. 433, befugt sind, sowie auf Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder auf Grund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, ist insoweit der § 1 nicht anzuwenden.

(2) Richtern, Staatsanwälten und anderen Beamten der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden kann auf ihren Antrag von ihrer für Feststellungen und Verfügungen in Angelegenheiten der Sachleistungen zuständigen Dienstbehörde die Mitnahme einer bestimmten Waffe, die sie besitzen oder führen dürfen, in das Gerichtsgebäude, in dem ihre Dienststelle untergebracht ist, befristet gestattet werden, wenn hiefür besonders wichtige Gründe gegeben sind; hierüber ist unter Anwendung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, BGBl. Nr. 29, mit Bescheid zu entscheiden.

(3) Unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen kann auch anderen Personen sowie Personen des im Abs. 2 genannten Personenkreises, die eine Waffe in ein nicht vom Abs. 2 erfaßtes Gerichtsgebäude mitzunehmen beabsichtigen, auf ihren Antrag die Mitnahme einer bestimmten Waffe in ein oder mehrere Gerichtsgebäude befristet gestattet werden; die Entscheidung obliegt dem Präsidenten desjenigen Oberlandesgerichts, in dessen Sprengel das Gerichtsgebäude liegt, in das der Antragsteller die Waffe mitzunehmen beabsichtigt. In einem solchen Verfahren ist das Allgemeine Verfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, anzuwenden.

Sicherheitskontrolle

§ 3. (1) Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten oder sich in einem solchen aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Kontrollorgane sind die von Sicherheitsunternehmern (§ 9 Abs. 1) mit

der Vornahme der Sicherheitskontrollen Beauftragten sowie die vom Verwalter eines Gerichtsgebäudes hiezu bestimmten Gerichtsbediensteten.

(2) Die Sicherheitskontrollen können insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Torsonden und Handsuchgeräten, durchgeführt werden; unter möglichster Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung zulässig; eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden.

(3) Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; ein richterlicher Auftrag zur Mitnahme einer bestimmten Waffe (§ 2 Abs. 1) oder ein Bescheid nach § 2 Abs. 2 oder 3 ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

(4) Für Personen, die in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen, ist die Befolgung der Anordnungen nach Abs. 3 Dienstpflicht. Die durch einen Verstoß gegen diese Dienstpflicht bewirkte Abwesenheit vom Dienst gilt als nicht gerechtfertigt.

Ausnahme von der Sicherheitskontrolle

§ 4. (1) Vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 sind Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, Bedienstete anderer Dienststellen, deren Dienststelle im selben Gebäude wie das Gericht untergebracht ist, sowie Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Verteidiger, qualifizierte Vertreter nach § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidaten und Patentanwaltsanwärter keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen, wenn sie sich - soweit erforderlich - mit ihrem Dienst- beziehungsweise Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (§ 2 Abs. 2 und 3); betreten sie ein Gerichtsgebäude durch einen Eingang, der mit einer Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn neben ihr kein anderer, für sie bestimmter Durchgang besteht.

(2) Hegt ein Kontrollorgan bei einer im Abs. 1 genannten Person trotz ihrer Erklärung nach Abs. 1 den begründeten Verdacht, dass sie doch unerlaubt eine Waffe bei sich hat, so ist sie ausnahmsweise auch einer Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen.

(3) Liegen besondere Umstände vor, so können die Kontrollorgane angewiesen werden, dass auch jede Person des im Abs. 1 genannten Personenkreises einer Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen ist. Diese Anordnung ist den Erfordernissen entsprechend zeitlich zu beschränken; sie ist vom Verwalter des Gerichtsgebäudes zu treffen. Die Leiter der anderen in diesem Gerichtsgebäude untergebrachten Dienststellen sind von einer solchen Anordnung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Hat es ein qualifizierter Vertreter zu Unrecht abgelehnt, eine Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (§ 1 Abs. 2), oder fälschlich erklärt, keine Waffe oder nur eine solche bei sich zu haben, deren Mitnahme ihm gestattet wurde (Abs. 1), so ist § 40 Abs. 6 und 7 ASGG in jenem Verfahren sinngemäß anzuwenden, in dem er nach dem Betreten des Gerichtsgebäudes einzuschreiten beabsichtigte.

(5) Personen, die wegen ihren öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie von diesen vorgeführte Personen sind jedenfalls keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 zu unter-

ziehen; für die letzten Personen gilt dies nur, wenn der Vorführende erklärt, dass er die vorgeführte Person einer Sicherheitskontrolle bereits unterzogen hat.

Zwangsgewalt der Kontrollorgane

§ 5. (1) Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (§ 1 Abs. 2), sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben. (2) Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen nach Abs. 1 die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglichster Schonung des Betroffenen durchzusetzen; der mit einer Lebensgefährdung verbundene Gebrauch einer Waffe ist hiebei nur im Falle der gerechten Notwehr zur Verteidigung eines Menschen zulässig.

Ausfolgung übergebener Waffen

§ 6. (1) Die nach § 1 Abs. 2 übergebene Waffe ist dem Besitzer auf sein Verlangen möglichst beim Verlassen des Gerichtsgebäudes auszufolgen. Gleiches gilt für eine in einem Schließfach verwahrte Waffe, wenn für dessen Öffnung die Mitwirkung eines Kontrollorgans beziehungsweise Gerichtsdiensteten (§§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1) erforderlich ist. (2) Sofern es sich um eine Waffe handelt, für die der Besitzer eine waffenrechtliche Urkunde benötigt, darf sie nur ausgefolgt werden, wenn er eine solche vorweist. Andernfalls ist die Sicherheitsbehörde zu verständigen, die Waffe bis zu deren Eintreffen zurückzubehalten und deren Verfügung abzuwarten. (3) Waffen, deren Ausfolgung nicht binnen sechs Monaten nach Übergabe verlangt wird, gelten als verfallen. Verfallene Waffen sind zu vernichten; sofern ihr Wert aber 1 000 Euro offenkundig übersteigt, durch Freihandverkauf zu verwerten. Stellt der Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer noch zeitgerecht vor der Verwertung oder Vernichtung einen Antrag auf Ausfolgung der Sache, so ist ihm die Waffe vorbehaltlich des Abs. 2 auszufolgen. (4) Die Verwertung oder Vernichtung ist vom Verwalter des Gerichtsgebäudes (§ 1 Abs. 2) anzuordnen. Sofern der Übergeber bei Übergabe der Waffe seinen Namen und seine Anschrift bekannt gegeben hat, ist er zeitgerecht vor der Verwertung oder Vernichtung unter Hinweis darauf zur Abholung aufzufordern. Ein allenfalls erzielter Erlös der Verwertung ist dem Eigentümer, wenn er dies binnen drei Jahren nach Eintritt des Verfalls verlangt, auszufolgen. (5) Über die in dieser Bestimmung angeordneten Rechtsfolgen ist der Besitzer bei Übergabe der Waffe schriftlich zu informieren.

Säumnisfolge

§ 7. Wer aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist, weil er sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (§ 5), und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen.

Verbot der Mitnahme von Waffen bei auswärtigen Gerichtshandlungen

§ 8. Auf Personen, die während einer außerhalb des Gerichtsgebäudes stattfindenden Dienstverrichtung des Gerichts anwesend sind oder an dieser teilnehmen sollen, sind die §§ 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

Betrauung von Unternehmern (Sicherheitsunternehmer)

§ 9. (1) Die Präsidenten der Oberlandesgerichte sind befugt, die Durchführung von Sicherheitskontrollen hiefür geeigneten Unternehmern vertraglich zu übertragen (Sicherheitsunternehmer); ein solcher Vertrag bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Justiz.

(2) Im Vergabeverfahren ist darauf zu achten, dass auszuählende Unternehmer für eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben Gewähr bieten, insbesondere auf Grund ihrer entsprechenden Befugnisse, technischen, finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie ihrer Zuverlässigkeit.

Vertragsbedingungen

§ 10. Die Bedingungen eines Vertrags nach § 9 Abs. 1 haben den Sicherheitsunternehmer jedenfalls zu verpflichten:

1. die Durchführung der Sicherheitskontrollen zu gewährleisten;
2. nur solche Personen mit der Vornahme von Sicherheitskontrollen zu beauftragen, deren derartige Verwendung zwei Wochen zuvor der Sicherheitsbehörde nach dem § 255 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, angezeigt und deren erforderliche Zuverlässigkeit von der Sicherheitsbehörde nicht nach dem § 255 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994 verneint worden ist;
3. die Einhaltung der Befugnisse und Verpflichtungen der von ihm mit der Vornahme von Sicherheitskontrollen Beauftragten (§ 11 Abs. 1) sicherzustellen;
4. die Beauftragten deutlich kenntlich zu machen und sie mit Lichtbildausweisen auszustatten, die den Anforderungen nach § 11 Abs. 1 Z 6 entsprechen;
5. Sicherheitskontrollen in mindestens einem Gerichtsgebäude für die Dauer von zumindest einem Jahr durchzuführen;
6. die Tätigkeit der Beauftragten umfassend zu beaufsichtigen;
7. eine Haftpflichtversicherung mit einer Haftpflichtversicherungssumme von mindestens 50 Millionen Schilling zur Erfüllung von Schadenersatzpflichten, einschließlich solcher nach § 14 Abs. 2, abzuschließen und den Abschluß des Haftpflichtversicherungsvertrags sowie die fristgerechte Bezahlung der Versicherungsprämien dem Präsidenten des Oberlandesgerichts durch Vorlage des Versicherungsscheins und der Zahlungsbelege nachzuweisen.]

Befugnisse und Aufgaben der Kontrollorgane

§ 11. (1) Die mit der Vornahme von Sicherheitskontrollen von Sicherheitsunternehmern (§ 9 Abs. 1) Beauftragten sowie die vom Verwalter des Gerichtsgebäudes hiefür bestimmten Gerichtsbediensteten (§ 3 Abs. 1) sind befugt und - vorbehaltlich des Abs. 2 - verpflichtet,

1. die Sicherheitskontrollen mit den im § 3 Abs. 2 und 3 genannten Mitteln und Einschränkungen unter möglichster Schonung der Betroffenen sowie unter Vermeidung einer Störung des Gerichtsbetriebs oder einer Schädigung des Ansehens der Rechtspflege durchzuführen;

2. - wenn ein Schließfach zur Verfügung steht - allenfalls an der Verwahrung einer Waffe in diesem sowie an seiner nochmaligen Öffnung mitzuwirken; sonst eine ihnen übergebene Waffe vorübergehend in Verwahrung zu nehmen und sie ihrem Besitzer beim Verlassen des Gerichtsgebäudes auszufolgen; all dies vorbehaltlich des § 6;
 3. in den Fällen des § 5 Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, diesen nötigenfalls den Einsatz unmittelbar Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit dieser Androhung ihre Anweisungen durch angemessene unmittelbare Zwangsgewalt unter möglichster Schonung des Betroffenen durchzusetzen, wobei der mit einer Lebensgefahr verbundene Gebrauch einer Waffe nur im Falle der gerechten Notwehr zur Verteidigung eines Menschen zulässig ist;
 4. die Sicherheitsbehörde zu verständigen, wenn
 - a) der Aufenthalt im Gerichtsgebäude mit Gewalt oder gefährlicher Drohung erzwungen oder auf diese Weise einer Wegweisung aus dem Gerichtsgebäude begegnet wird oder
 - b) eine Waffe nach § 6 Abs. 2 zurückbehalten wird;
 5. von Fällen nach § 4 Abs. 2 und 4 (§ 8) dem Verwalter des Gerichtsgebäudes zu berichten;
 6. sich auf Verlangen von Personen, die einer Sicherheitskontrolle unterzogen werden sollen, mit Vor- und Zuname sowie als Beauftragter des Sicherheitsunternehmers beziehungsweise als vom Verwalter des Gerichtsgebäudes bestimmter Gerichtsbediensteter auszuweisen.
- (2) Der Verwalter des Gerichtsgebäudes kann aussprechen, dass ein von ihm zur Vornahme von Sicherheitskontrollen bestimmter Gerichtsbediensteter (§ 3 Abs. 1) nicht verpflichtet ist, unmittelbare Zwangsgewalt (Abs. 1 Z 3) anzuwenden.

Widerruf der Betrauung eines Sicherheitsunternehmers

§ 12. Der Präsident des Oberlandesgerichts kann den mit dem Sicherheitsunternehmer geschlossenen Vertrag mit sofortiger Wirkung für aufgelöst erklären und die damit erteilten Befugnisse widerrufen, wenn der Sicherheitsunternehmer eine Vertragsbedingung nach §10 nicht erfüllt oder ein von ihm mit der Durchführung der Sicherheitskontrolle Beauftragter seine Befugnisse überschreitet oder seine Pflichten verletzt (§ 11 Abs. 1).]

Einschreiten der Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 13. (1) Wenn der Aufenthalt im Gerichtsgebäude mit Gewalt oder gefährlicher Drohung erzwungen oder auf diese Weise einer Wegweisung aus dem Gerichtsgebäude begegnet wird, haben die Sicherheitsbehörden nach den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, und der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, einzuschreiten.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den Kontrollorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsreichs Hilfe zu leisten.

Haftung

§ 14. (1) Der Bund haftet nach Maßgabe des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den ein Sicherheitsunternehmer oder ein mit der Sicherheitskontrolle Beauftragter eines Sicherheitsunternehmers (§ 9 Abs. 1) in Vollziehung dieses Bundes-

gesetzes durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt hat; der Sicherheitsunternehmer und der von ihm Beauftragte haften dem Geschädigten nicht.

(2) Ein Sicherheitsunternehmer haftet dem Bund für Schadenersatzleistungen nach Abs. 1, sofern der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(3) Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Abs. 1 oder 2 gilt das Amtshaftungsgesetz.

(4) Ein mit der Sicherheitskontrolle Beauftragter eines Sicherheitsunternehmers haftet diesem für Regreßleistungen nach Abs. 2, sofern er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Im übrigen gilt das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965.]

A N H A N G 2: Auszug aus dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG)

Allgemeine Gefahr; gefährlicher Angriff; Gefahrenerforschung

§ 16. (1) Eine allgemeine Gefahr besteht

1. bei einem gefährlichen Angriff (Abs. 2 und 3) oder
2. sobald sich drei oder mehr Menschen mit dem Vorsatz verbinden, fortgesetzt gerichtlich strafbare Handlungen zu begehen (kriminelle Verbindung).

(2) Ein gefährlicher Angriff ist die Bedrohung eines Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung, die vorsätzlich begangen und nicht bloß auf Begehrungen eines Beteiligten verfolgt wird, sofern es sich um einen Straftatbestand

1. nach dem Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, ausgenommen die Tatbestände nach den §§ 278, 278a und 278b StGB, oder

2. nach dem Verbotsgesetz, StGBI. Nr. 13/1945, oder

3. nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, oder

4. nach dem Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. I Nr. 112/1997,

handelt, es sei denn um den Erwerb oder Besitz eines Suchtmittels zum eigenen Gebrauch

(3) Ein gefährlicher Angriff ist auch ein Verhalten, das darauf abzielt und geeignet ist, eine solche Bedrohung (Abs. 2) vorzubereiten, sofern dieses Verhalten in engem zeitlichen Zusammenhang mit der angestrebten Tatbestandsverwirklichung gesetzt wird.

(4) Gefahrenerforschung ist die Feststellung einer Gefahrenquelle und des für die Abwehr einer Gefahr sonst maßgeblichen Sachverhaltes.

Erste allgemeine Hilfeleistungspflicht

§ 19. (1) Sind Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen gegenwärtig gefährdet oder steht eine solche Gefährdung unmittelbar bevor, so trifft die Sicherheitsbehörden die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht, wenn die Abwehr der Gefährdung

1. nach den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen in die Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde fällt oder
2. zum Hilfs- und Rettungswesen oder zur Feuerpolizei gehört.

(2) Sobald Grund zur Annahme einer Gefährdung gemäß Abs. 1 entsteht, sind die Sicherheitsbehörden verpflichtet festzustellen, ob tatsächlich eine solche Gefährdung vorliegt. Ist dies der Fall, so haben sie die Gefahrenquelle festzustellen und für unaufschiebbare Hilfe zu sorgen. Sobald sich ergibt, dass

1. eine allgemeine Gefahr vorliegt, hat deren Erforschung und Abwehr im Rahmen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit (2. Hauptstück) zu erfolgen;
2. die Abwehr der Gefahr in die Zuständigkeit anderer Behörden, der Rettung oder der Feuerwehr fällt, ist für deren Verständigung Sorge zu tragen.

(3) Auch wenn die Gefährdung weiterbesteht, endet die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht

1. gegenüber jedem Gefährdeten (Abs. 1), der weitere Hilfe ablehnt;

2. sobald sich ergibt, daß die Abwehr der Gefährdung nicht unter Abs. 1 fällt.

(4) Die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht der Sicherheitsbehörden besteht ungeachtet der Zuständigkeit einer anderen Behörde zur Abwehr der Gefahr; sie endet mit dem Einschreiten der zuständigen Behörde, der Rettung oder der Feuerwehr.

Aufgaben im Rahmen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit

§ 20. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit umfasst die Gefahrenabwehr, den vorbeugenden Schutz von Rechtsgütern, die Fahndung, die kriminalpolizeiliche Beratung und die Streitschlichtung.

Gefahrenabwehr

§ 21. (1) Den Sicherheitsbehörden obliegt die Abwehr allgemeiner Gefahren.

(2) Die Sicherheitsbehörden haben gefährlichen Angriffen unverzüglich ein Ende zu setzen. Hierfür ist dieses Bundesgesetz auch dann maßgeblich, wenn bereits ein bestimmter Mensch der strafbaren Handlung verdächtig ist.

(3) Den Sicherheitsbehörden obliegt die Beobachtung von Gruppierungen, wenn im Hinblick auf deren bestehende Strukturen und auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld damit zu rechnen ist, dass es zu mit schwerer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verbundener Kriminalität, insbesondere zu weltanschaulich oder religiös motivierter Gewalt, kommt (erweiterte Gefahrenerforschung).

Vorbeugender Schutz von Rechtsgütern

§ 22. (1) Den Sicherheitsbehörden obliegt der besondere Schutz

1. von Menschen, die tatsächlich hilflos sind und sich deshalb nicht selbst ausreichend vor gefährlichen Angriffen zu schützen vermögen;

2. der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit;

3. der Vertreter ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte, der diesen zur Verfügung stehenden amtlichen und privaten Räumlichkeiten sowie des ihnen beigegebenen Personals in dem Umfang, in dem dies jeweils durch völkerrechtliche Verpflichtung vorgesehen ist;

4. von Sachen, die ohne Willen eines Verfügungsberechtigten gewahrsamsfrei wurden und deshalb nicht ausreichend vor gefährlichen Angriffen geschützt sind;

5. von Menschen, die über einen gefährlichen Angriff oder eine kriminelle Verbindung Auskunft erteilen können und deshalb besonders gefährdet sind, sowie von allenfalls gefährdeten Angehörigen dieser Menschen.

(1a) Die Entgegennahme, Aufbewahrung und Ausfolgung verlorener oder vergessener Sachen obliegt dem Bürgermeister als Fundbehörde. Der österreichischen Vertretungsbehörde obliegt die Entgegennahme der im Ausland verlorenen oder vergessenen Sachen und deren Übergabe an die Fundbehörde, in deren Wirkungsbereich der Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, zum Zweck der Ausfolgung.

(2) Die Sicherheitsbehörden haben gefährlichen Angriffen auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit, Vermögen oder Umwelt vorzubeugen, sofern solche Angriffe wahrscheinlich sind.

(3) Nach einem gefährlichen Angriff haben die Sicherheitsbehörden, unbeschadet ihrer Aufgaben nach der Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, die maßgebenden Umstände,

einschließlich der Identität des dafür Verantwortlichen, zu klären, soweit dies zur Vorbeugung weiterer gefährlicher Angriffe erforderlich ist. Sobald ein bestimmter Mensch der strafbaren Handlung verdächtig ist, gelten ausschließlich die Bestimmungen der StPO; die §§ 53 Abs. 1, 53a Abs. 2 bis 4 und 6, 57, 58 und 58a bis d, sowie die Bestimmungen über den Erkennungsdienst bleiben jedoch unberührt.

(4) Hat die Sicherheitsbehörde Grund zur Annahme, es stehe ein gefährlicher Angriff gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Vermögen bevor, so hat sie die betroffenen Menschen hievon nach Möglichkeit in Kenntnis zu setzen. Soweit diese das bedrohte Rechtsgut deshalb nicht durch zumutbare Maßnahmen selbst schützen, weil sie hiezu nicht in der Lage sind, haben die Sicherheitsbehörden die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Verzichtet jedoch derjenige, dessen Rechtsgut gefährdet ist, auf den Schutz ausdrücklich, so kann er unterbleiben, sofern die Hinnahme der Gefährdung nicht gegen die guten Sitten verstößt.

Aufschub des Einschreitens

§ 23. (1) Die Sicherheitsbehörden können davon Abstand nehmen, gefährlichen Angriffen vorzubeugen oder ein Ende zu setzen, soweit ein überwiegendes Interesse

1. an der Abwehr krimineller Verbindungen oder
2. am Verhindern eines von einem bestimmten Menschen geplanten Verbrechens (§ 17 StGB) gegen Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Freiheit oder Vermögen noch während seiner Vorbereitung (§ 16 Abs. 3) besteht. § 5 Abs. 3 StPO bleibt unberührt.

(2) Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 dürfen die Sicherheitsbehörden ihr Einschreiten nur aufschieben,

1. solange keine Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter besteht und
2. sofern dafür Vorsorge getroffen ist, daß ein aus der Tat entstehender Schaden zur Gänze gutgemacht wird.

(3) Die Sicherheitsbehörde hat Menschen, denen durch den Aufschub des Einschreitens ein Schaden entstanden ist, über diesen sowie über die ihnen gemäß § 92 Z 1 offenstehende Möglichkeit zu informieren.

Kriminalpolizeiliche Beratung

§ 25. (1) Den Sicherheitsbehörden obliegt zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe gegen Leben, Gesundheit und Vermögen von Menschen die Förderung der Bereitschaft und Fähigkeit des Einzelnen, sich über eine Bedrohung seiner Rechtsgüter Kenntnis zu verschaffen und Angriffen entsprechend vorzubeugen.

(2) Darüber hinaus obliegt es den Sicherheitsbehörden, Vorhaben, die der Vorbeugung gefährlicher Angriffe auf Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen dienen, zu fördern.

(3) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, bewährte geeignete Opferschutzeinrichtungen vertraglich damit zu beauftragen, Menschen, die von Gewalt einschließlich beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) bedroht sind, zum Zwecke ihrer Beratung und immateriellen Unterstützung anzusprechen (Interventionsstellen). Sofern eine solche Opferschutzeinrichtung überwiegend der Beratung und Unterstützung von Frauen dient, ist der Vertrag gemeinsam mit dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen abzuschließen, sofern eine solche Einrichtung überwiegend der Beratung und Unterstüt-

zung von Kindern dient, gemeinsam mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz.

Streitschlichtung

§ 26. Um gefährlichen Angriffen auf Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen vorzubeugen, haben die Sicherheitsbehörden auf die Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken. Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, so haben die Sicherheitsbehörden auf eine sonst mögliche Gefahrenminde-
rung hinzuwirken.

Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung

§ 27. (1) Den Sicherheitsbehörden obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung an öffentlichen Orten. Hierbei haben sie auf das Interesse des Einzelnen, seine Grund- und Freiheitsrechte ungehindert auszuüben, besonders Bedacht zu nehmen.

(2) Öffentliche Orte sind solche, die von einem nicht von vornherein bestimmten Personenkreis betre-
ten werden können.

Richtlinien für das Einschreiten

§ 31. (1) Der Bundesminister für Inneres hat zur Sicherstellung wirkungsvollen einheitlichen Vorge-
hens und zur Minderung der Gefahr eines Konfliktes mit Betroffenen durch Verordnung Richtlinien für
das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erlassen.

(2) In diesen Richtlinien ist zur näheren Ausführung gesetzlicher Anordnungen insbesondere vorzuse-
hen, dass

1. bestimmte Amtshandlungen Organen mit besonderer Ausbildung vorbehalten sind;
 2. die Bekanntgabe der Dienstnummern der einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheits-
dienstes in einer der jeweiligen Amtshandlung angemessenen Weise, in der Regel durch Aushändi-
gung einer mit der Dienstnummer, der Bezeichnung der Dienststelle und deren Telefonnummer ver-
sehenen Karte zu erfolgen hat;
 3. vor der Ausübung bestimmter Befugnisse mögliche Betroffene informiert werden müssen;
 4. bei der Ausübung bestimmter Befugnisse besondere Handlungsformen einzuhalten sind;
 5. die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beim Eingriff in Rechte von Menschen auf die
Erkennbarkeit ihrer Unvoreingenommenheit Bedacht zu nehmen haben, sodass ihr Einschreiten von
den Betroffenen insbesondere nicht als Diskriminierung auf Grund ihres Geschlechtes, ihrer Rasse
oder Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer
politischen Auffassung empfunden wird;
 6. die Durchsuchung eines Menschen außer in Notfällen durch eine Person desselben Geschlechtes
vorzunehmen ist;
 7. der Betroffene über geschehene Eingriffe in seine Rechte in Kenntnis zu setzen ist;
 8. der Betroffene in bestimmten Fällen auf sein Recht auf Beziehung einer Vertrauensperson oder
eines Rechtsbeistandes hinzuweisen ist und dass er deren Verständigung verlangen kann.
- (3) Soweit diese Richtlinien auch für Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im
Zuständigkeitsbereich anderer Bundesminister gelten sollen, erlässt der Bundesminister für Inneres
die Verordnung im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministern.

Bewachung von Menschen und Sachen

§ 48. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Menschen zu bewachen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, es stehe ein gefährlicher Angriff gegen deren Leben, Gesundheit oder Freiheit bevor.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, oberste Staatsorgane zu bewachen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, es stehe ein gefährlicher Angriff auf deren Handlungsfähigkeit (§§ 249 bis 251 StGB) bevor.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Sachen zu bewachen, wenn
1. auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, es stehe ein gefährlicher Angriff gegen das Eigentum oder die Umwelt von Menschen in großem Ausmaß bevor;
2. ihnen unbefugte Beschädigung oder Wegnahme droht, sofern der Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer nicht in der Lage ist, selbst für ihren Schutz zu sorgen und eine Sicherstellung gemäß § 42 Abs. 1 Z 3 nicht möglich ist.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind nach Maßgabe völkerrechtlicher Verpflichtung ermächtigt, Menschen und Sachen zu bewachen.

(5) Ist für die Bewachung das Betreten nicht allgemein zugänglicher Grundstücke oder Räume erforderlich, so bedarf dies der Zustimmung des Verfügungsberechtigten. Die Bewachung selbst kann
1. in den Fällen einer Bedrohung von Sachen gemäß Abs. 3 vom Eigentümer und
2. in den Fällen des Abs. 4 vom Völkerrechtssubjekt nach Maßgabe der Rechtsvorschriften abgelehnt werden.

Anordnung von Überwachungen

§ 48a. Soferne eine besondere Überwachung im Rahmen des Streifen- und Überwachungsdienstes nach § 27a erforderlich ist und die Voraussetzungen für die Einhebung der Überwachungsgebühren (§ 5a Abs. 1) vorliegen, hat die Sicherheitsbehörde die Überwachung von Amts wegen oder auf Antrag desjenigen, der das Vorhaben durchführt, mit Bescheid anzurufen.

Außerordentliche Anordnungsbefugnis

§ 49. (1) Die Sicherheitsbehörden sind befugt, zur Abwehr in außergewöhnlich großem Umfang auftretender allgemeiner Gefahren für Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen mit Verordnung allgemeine Anordnungen zu treffen. Hierbei haben sie zur Durchsetzung entweder unmittelbare Zwangsgewalt oder Verwaltungsstrafe anzudrohen.

(2) Mit der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt dürfen durch solche Verordnungen nur Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes betraut werden; andere als die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Befugnisse dürfen ihnen nicht eingeräumt werden.

(3) Die Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund zu ihrer Erlassung weggefallen ist.